

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2005

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	102	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbeck, Kirchenkreis Herford	117
Kirchliches Arbeitsrecht	104	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford	118
I. Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen	104	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne	118
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.	108	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	118
3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	109	Persönliche und andere Nachrichten	118
Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	111	Hausarbeitsthemen	119
Änderung der Satzung der „stiftung haus nordhelle“	113	Bestandene Prüfungen	119
Satzung der Stiftung „triebwerk – Stiftung evangelische Jugend Neunkirchen“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen	113	Berufungen	119
Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden	115	Freistellungen	119
Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Soest	116	Ruhestände	119
Urkunde über die Vereinigung von Pfarrstellen des Kirchenkreises Soest und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	116	Todesfälle	119
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	117	Freie Pfarrstelle	119
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Frömern, Kirchenkreis Unna	117	Anstellungen	119
		Ernennungen	120
		Kirchenmusikalische Prüfung	120
		Stellenangebote	120
		Neu erschienene Bücher und Schriften	121
		Gola/Schomerus: „BDSG – Bundesdatenschutzgesetz“, 2005 (<i>Huget</i>)	121
		Münch, Dr. Peter: „Technisch-organisatorischer Datenschutz – Ein Leitfaden für Praktiker –“, 2005 (<i>Huget</i>)	121
		Hubel/Seidensticker: „Jerusalem im Widerstreit politischer und religiöser Interessen. Die Heilige Stadt aus interdisziplinärer Sicht“, 2004 (<i>Halama</i>)	121
		Müller, Monika: „Dem Sterben Leben geben“, 2004 (<i>Hirschberg</i>)	122
		Caner/Caner: „Das Islam-Handbuch – Antworten auf die wichtigsten Fragen aus christlicher Sicht“, 2004 (<i>Duncker</i>)	123

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger

Vom 21. April 2005/24. Juni 2005

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.“
- d) In Abs. 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“

2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 11 erhält folgenden Abs. 6:

„(6) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.“

4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.“

6. In § 16 a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ folgende Wörter eingefügt:

„oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat“.

7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zu Grunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zu Grunde zu legen wären.“

8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „spätestens“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Schuljahres“ werden die Worte „oder Schulhalbjahres“ eingefügt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ zu ersetzen.

10. § 49 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die Worte
„– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –“
- b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
Besoldungssätze
der Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probendienst (Entsendungsdienst) nach
§ 5 Abs. 4 PfBVO

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.559,52
4	2.690,81
5	2.822,08
6	2.953,37
7	3.084,65
8	3.172,17
9	3.259,68
10	3.347,20
11	3.434,74
12	3.522,25

II. Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III“

- c) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden Anlagen 3 und 4

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/ KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre.“
 - b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:
„(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonder-

zahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250,- € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.“

3. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423), wird wie folgt geändert:

- § 10 a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10 a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamTVG gelten entsprechend. Der Ruhegehaltssatz der nach § 10 a in der bis zum 30. April 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfbVO eine Zulage erhalten haben, wird diese weiter gewährt.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 2

In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 1, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423; 2004 S. 34) außer Kraft.

Bielefeld, 21. April 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Dembek Drägers

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 05. 2005
Az.: 19626/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die

hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen

Vom 12. Mai 2005

Artikel 1 Stammkräfte

Für die Angestellten, die als sog. Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen tätig sind¹, werden folgende Änderungen bestehender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

§ 1

Änderungen des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie sind als Angestellte gemäß Satz 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit in den Vergütungsgruppenplänen zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1 c) oder für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlage 1 d) aufgeführt ist.“

2. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen, oder des Vergütungsgruppenplans für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlagen 1 a, 1 b, 1 c, 1 d).“

3. a. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vergütung der unter die Anlage 1 d fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und einem Kinderzuschlag.“

b. In § 26 Abs. 3 wird hinter „Ortszuschlags“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter „Sozialzuschlags“ „und des Kinderzuschlags“ ergänzt.

¹ Werkstätten für Behinderte und Berufsbildungswerke sind keine Einrichtung im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung.

4. In § 27 wird folgender Abschnitt E eingefügt:

„E. Angestellte, die unter die Anlage 1 d fallen

(1) Der unter die Anlage 1 d fallende Angestellte erhält die Vergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.

(2) Der Angestellte mit einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr in der jeweiligen Fallgruppe erhält die Grundvergütung nach der Eingangsstufe.

(3) Nach einem Jahr der Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe erhält er die Vergütung nach der Erfahrungsstufe 1.

Nach weiteren 5 Jahren erhält er die Grundvergütung nach der Erfahrungsstufe 2.

(4) Im Fall der Höhergruppierung erhält der Angestellte die Grundvergütung nach der Erfahrungsstufe 1. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Ermittlung der Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können weitere Zeiten der beruflichen Tätigkeiten ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

5. Hinter § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b Kinderzuschlag

Angestellte, die unter die Anlage 1 d fallen, erhalten für jedes Kind, für das sie kindergeldberechtigt sind, monatlich einen Kinderzuschlag. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 5 und 9 finden keine Anwendung.“

6. In § 35 wird in Absatz 1 Satz 2 Buchst. a und b jeweils nach „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.

7. In § 44 wird in Abs. 1 Ziff. 1 nach „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.

8. In § 48 Abs. 1 wird nach der Vergütungsgruppenangabe „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.

§ 2

Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

Als Anlage 1 d zum BAT-KF wird folgender Vergütungsgruppenplan eingefügt:

„Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (S-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF SVGP.BAT-KF)“

Vorbemerkungen

1. Der S-Vergütungsgruppenplan gilt für die Stammkräfte, die in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarkt-

politischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen tätig sind.

2. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF gelten entsprechend.

Berufsgruppe

Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Mitarbeiterinnen, soweit nicht einer höheren Fallgruppe zugeordnet	S 1
2	Mitarbeiterin, die eine Arbeitsgruppe beaufsichtigt; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit mindestens 25 % Anteilen selbständiger Arbeit	S 2
3	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet; Mitarbeiterin in der Verwaltung, mit selbständigem Verantwortungsbereich	S 3
4	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet und in besonderem Umfang für diese Gruppe Verantwortung trägt ¹ ; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit einem besonderen Verantwortungsbereich; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen; Mitarbeiterin, die Stütz- und Förderunterricht durchführt	S 4
5	Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, der Mitarbeiterinnen unterstellt sind, die nicht Maßnahmeteilnehmende sind; Mitarbeiterin, die regelmäßig Planungs- und Organisationsaufgaben durchführt; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen, die besonders schwierige Aufgaben wahrnehmen; Arbeitsvermittlerin	S 5

¹ „in besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt“ die Mitarbeiterin, die die Arbeitsgruppe anleitet und zusätzlich die Mitglieder der Arbeitsgruppe im Hinblick auf ihre individuellen Schwierigkeiten im Kontext mit der Bewältigung der täglichen Arbeit in besonderer Weise unterstützt und für eine effektive Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe sorgt.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.		Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
6	Mitarbeiterin, mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit herausgehobenem Verantwortungsbereich (z. B. Leitung eines Arbeitsbereiches); Mitarbeiterin mit therapeutisch-diagnostischer Tätigkeit, Arbeitsvermittlerin mit herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 6	S 5	14,34 €	15,08 €	15,85 €
			S 6	15,77 €	16,59 €	17,43 €
			S 7	17,35 €	18,25 €	19,18 €
			S 8	19,08 €	20,08 €	21,09 €
			S 9	20,99 €	22,08 €	23,20 €
7	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit besonders herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 7				
8	Mitarbeiterin mit herausgehobener Verantwortung für mehrere Aufgabengebiete oder Einrichtungsteile; Vertretung der Mitarbeiterin nach S 9	S 8				
9	Mitarbeiterin als Leitung der gesamten Einrichtung	S 9				

4. Folgende Anlage 7 a wird angefügt:

„Anlage 7 a
zur AngVergO 2003

Tabelle der Grundvergütungen für die Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (zu § 27 Abschn. D BAT-KF) – monatlich in Euro – gültig ab 01. Juli 2005

Vergütungsgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.643,15	1.729,63	1.816,11
S 2	1.805,06	1.900,06	1.995,06
S 3	1.977,77	2.081,86	2.185,95
S 4	2.180,47	2.295,23	2.409,99
S 5	2.398,75	2.525,00	2.651,25
S 6	2.638,63	2.777,50	2.916,38
S 7	2.902,49	3.055,25	3.208,01
S 8	3.192,74	3.360,78	3.528,82
S 9	3.511,77	3.696,60	3.881,43

Anmerkung

1) Den Mitarbeiterinnen kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe bis zu 10 % der Vergütung gezahlt werden. Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 3

Änderung der Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 (AngVergO 03) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Vergütungen für die unter die Anlage 1 d zum BAT-KF fallenden Angestellten ergeben sich aus der Anlage 7 a.

2. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Kinderzuschlag

Die Angestellten, die unter die Anlage 1 d fallen, erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 75 Euro je Kind, für das sie kindergeldberechtigt sind.“

3. In § 4 wird folgende Übersicht angefügt:

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT-KF) betragen:

	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	9,82 €	10,33 €	10,86 €
S 2	10,79 €	11,35 €	11,93 €
S 3	11,82 €	12,44 €	13,07 €
S 4	13,03 €	13,71 €	14,41 €

§ 4

Änderung der Zulagenordnung

In § 1 Satz 2 der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlagen 1 c oder 1 d zum BAT-KF fallen.“

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für Angestellte, die am 30. Juni 2005 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 2005 fortbesteht, und die unter die Anlage 1 d fallen, gilt Folgendes:

(1) Erhält der Angestellte am 1. Juli 2005 nach bisherigem Recht eine höhere Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage, weitere in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, soweit es sich nicht um nach § 35 Absatz 4 BAT-KF pauschalierte Beträge handelt,) als die, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, wird eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Vergütung und der Vergütung nach dieser Arbeitsrechtsregelung gezahlt. Diese Zulage ver-

ringert sich bei jeder Erhöhung der Vergütung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die Zulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Juli 2005 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Zulage unberührt.

(2) Soweit der Angestellte am 1. Juli 2005 nach bisherigem Recht eine geringere Vergütung erhält als die Vergütung, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, ergibt sich seine Vergütung aus der bisherigen Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage, weitere in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, soweit es sich nicht um nach § 35 Absatz 4 BAT-KF pauschalierte Beträge handelt,) und einem Aufstockungsbetrag zu der Vergütung, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde. Für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 wird der Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % dieser Differenz gezahlt. Der Aufstockungsbetrag wird jährlich zum 1. Juli um weitere 20 % erhöht, bis die Vergütung entsprechend dieser Arbeitsrechtsregelung erreicht ist. In der Aufstockungsphase führen allgemeine Vergütungserhöhungen zu entsprechender Erhöhung des jeweiligen Aufstockungsbetrages.

(3) Nach dem 1. Juli 2005 und vor dem 30. Juni 2010 Neueingestellte erhalten die Vergütung gemäß dieser Arbeitsrechtsregelung. Falls sie nach bisherigem Recht eine geringere Vergütung als nach dieser Arbeitsrechtsregelung erhalten würden, gilt für sie Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit durch die Zahlung von Aufstockungsbeträgen nach Absatz 2 und 3 dem einzelnen Betrieb durch die Angleichung Mehrkosten entstehen, kann durch Dienstvereinbarung im Gesamtumfang dieser Mehrkosten eine entsprechende prozentuale Kürzung der Zuwendung für alle im Betrieb Beschäftigten erfolgen.

Artikel 2

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

§ 1

Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifikation in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, welche aus öffentlichen Mitteln (z. B. Arbeitsverwaltung, Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden, sowie Integrationsfirmen befristet beschäftigt werden.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Abschnitt I sowie §§ 22 Abs. 1, 26 bis 30, 36 Abs. 7, 37 Abs. 3 bis 9, 39, 41, 42 Abs. 1 Buchstabe b und c, §§ 43 bis 46, 50 Abs. 2 und der Abschnitt XIII kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommen nicht zur Anwendung:

die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte
die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten

(3) Die §§ 35 und 48 BAT-KF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach dieser Ordnung beschäftigten Personen so gestellt werden, als seien sie in Vergütungsgruppe BA1 eingruppiert.

§ 4

Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1.

§ 6

Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 53 BAT-KF jeweils zum Monatsschluss.

Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird;

vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche.

§ 7

Maßnahmeteilnehmende in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen, die am 30. Juni 2005 in

einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2005 fortbesteht, bleiben nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden vertraglichen Bestimmungen eingruppiert, solange diese Maßnahme andauert und das Beschäftigungsverhältnis unverändert fortbesteht. Eine Änderung der Arbeitszeit ist dabei unbeachtlich.

Anlage 1

I. Die Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Praktikant/in (Protokollnotiz 1)	434,60 €
2	Teilnehmer/in im Bereich Qualifizierung und Arbeit für junge Erwachsene	600,40 €
3	ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf ohne Arbeitserfahrung	855,00 €
4	ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf mit Arbeitserfahrung	950,00 €
5	ungelernte/r Helfer/in mit Arbeitserfahrung mit Qualifizierungsbedarf	1.092,50 €
6	Angelernte/r Helfer/in; Mitarbeiter/in mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung	1.287,25 €
7	Mitarbeiter/in mit geringen Anteilen selbständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.643,15 €

Protokollnotiz 1:

Praktikanten sind Beschäftigte, die zur Integration in durch Dritte geförderten Maßnahmen beschäftigt werden.

II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

1	2,60 €
2	3,60 €
3	5,11 €
4	5,68 €
5	6,53 €
6	7,69 €
7	9,82 €

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Dortmund, 12. Mai 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.

Vom 12. Mai 2005

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchliche Sozialstation Altenkirchen. e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2005

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten, und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter sowie

2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte, und nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter gezahlt wird.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung monatlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben, schriftlich zuzuleiten. Dazu gehört eine Übersicht über den aktuellen Stand der Mehrarbeitsstunden aller Beschäftigten.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist in den nächsten drei Jahren in die Beratungen der Organe des „Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.“ zu wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation einzubeziehen.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche der Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, werden in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2006 ausgezahlt. Ob solche vorhanden sind und ihre Verwendung stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2006 fest.

(5) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

bis zum 30. April 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, im Umkreis von 20 Kilometern vom jetzigen Dienort, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,

den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, den einbehaltenen Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

3. Sollte wegen des Wegfalls der Förderung der Beratungs- und Koordinierungsstelle diese geschlossen werden, entfällt der Kündigungsschutz für die Mitarbeitenden dieser Stelle. Im Falle der Entlassung dieser Mitarbeitenden während der Laufzeit der Dienstvereinbarung aus diesem Grunde sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

§ 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 13. Mai 2005 bis zum 30. April 2006.

Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 12. Mai 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 05. 2005

Az.: 15891/05/B 15-09/04

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 3. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 26. November 2004

§ 1 3. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 2. Satzungsänderung vom 7. Mai 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl des ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehenden Vorstandes.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen und die Worte „hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.“

- d) Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 1 Buchst. e wird nach dem Wort „Alters“ das Wort „nach“ eingefügt.
4. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 Buchst. b 3. Halbsatz wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ und im 4. Halbsatz das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.
- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet.“
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Jahreszahl „2000“ in „2001“ geändert.
- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“
8. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt; Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. Die Abfindung wird auf Antrag der oder des Versicherten vorgenommen. Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.
- f) Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

9. § 54 erhält folgende Fassung:

„Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) anzulegen. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien.“

10. In § 58 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„. . . [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“

11. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v. H.“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

12. § 74 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Versorgungspunkte aus Anwartschaften, sofern sie nicht durch nach dem 31. Dezember 2001 gezahlte Beiträge erworben wurden und durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

„Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zu Grunde zu legen.“

- c) Die Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 7. In Satz 7 wird der Verweis „Satz 7“ in „Satz 6“ geändert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, 26. November 2004

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Klöpping Dr. Klostermann

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 20. Januar 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 9. Dezember 2004

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Bosse-Huber Immel

Die 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 21. April 2005

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Goller

**Satzung des Kirchenkreisverbandes
der Kirchenkreise Iserlohn,
Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und
Wittgenstein**

Den am 1. April 1974 von den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein gegründeten Kirchenkreisverband bilden nach der Vereinigung der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg der Ev. Kirchenkreis Iserlohn, der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, der Kirchenkreis Siegen und der Kirchenkreis Wittgenstein.

§ 1

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt gemeinsam die Evangelische Tagungsstätte „Haus Nordhelle“.
2. „Haus Nordhelle“ dient den Kirchenkreisen des Verbandes, deren Gemeinden, deren Gruppen und kirchlichen Werken als Tagungs- und Freizeitstätte. In ihr soll der Glaube an den lebendigen Christus als den Herrn der Welt in Verkündigung, Gemeinschaft und Dienst so Gestalt gewinnen, dass daraus Kraft zur Nachfolge, Bereitschaft zu christlicher Verantwortung und ein Zeugnis in der Welt erwächst.

„Haus Nordhelle“ ist zugleich Stätte kirchlicher Bildungsarbeit und hat die Aufgabe, Ort der Begegnung und des Gesprächs mit den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu sein. Die Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ des Kirchenkreisverbandes dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung, insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Kursen und anderen Veranstaltungen kirchlicher Bildungsarbeit. Der Kirchenkreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenkreisverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kirchenkreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenkreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kirchenkreisverbandes an die ihn tragenden Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt in dem Verhältnis, in dem das Kirchensteueraufkommen der Trägerkirchenkreise im Jahr der Auflösung des Kirchenkreisverbandes zueinander steht.

3. Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören entsandte (a) und berufene (b) Mitglieder an.
 - a) Die beteiligten Kirchenkreise entsenden in die Verbandsvertretung je einen Vertreter/eine Vertreterin je angefangene 20.000 Gemeindeglieder für die Dauer von jeweils vier Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.
 - b) Bis zu fünf weitere Mitglieder beruft der Verbandsvorstand gemäß § 7 (1 c) des Verbandsgesetzes. Zu den berufenen Mitgliedern sollen der Leiter/die Leiterin der Evangelischen Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ sowie Vertreter/Vertreterinnen der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes gehören.
2. Die Verbandsvertretung wird alsbald nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer einer Wahlperiode neu gebildet.
3. Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu bestellen, bei entsandten Mitgliedern durch die betreffende Kreissynode, bei berufenen Mitgliedern durch den Verbandsvorstand.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung obliegt
 - a) die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung auf die Dauer von jeweils vier Jahren,

- b) die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans des Verbandes,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Übernahme weiterer von den beteiligten Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung.
2. Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist binnen 14 Tagen einzu-berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 5

Der Vorstand

1. Dem Verbandsvorstand gehören neun von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählte Mitglieder an.
2. Je eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der beteiligten Kreissynodalvorstände gewählt.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen einberufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
5. Für die Geschäftsführung des Vorstandes erlässt die Verbandsvertretung eine Geschäftsordnung, die unter anderem gewährleisten soll, dass die Inanspruchnahme der Tagungsstätte durch die vier Kirchenkreise deren finanzieller Beteiligung entspricht.

§ 7

Ausschüsse

1. Der Verbandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.
2. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorgans im Bereich der beteiligten Kirchenkreise sind und ihren Wohnsitz nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

1. Wird für die Evangelische Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ ein theologischer Leiter/eine theologische Leiterin berufen, so soll dieser/diese Inhaber/Inhaberin einer Verbandspfarrstelle sein.
2. Für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen des Verbandes gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.

§ 9

Verhandlungen

1. Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.
2. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt Artikel 67 KO; für die Abstimmung gilt Artikel 69 KO sinngemäß.
3. Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

1. Die beteiligten Kirchenkreise stellen für die Arbeit des Verbandes Mittel bereit.
2. Die finanzielle Beteiligung erfolgt im Verhältnis des jährlichen Kirchensteueraufkommens der vier Kirchenkreise.
3. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei der beteiligten Kreissynodalvorstände.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und dem Rechnungsprüfer der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg übertragen.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den beteiligten Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus

dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind, und dass zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Meinerzhagen, 04. Dezember 2004

Für den Verbandsvorstand

Winterhoff, Vorsitzender
Henz, Mitglied
Ahl, Mitglied

(L.S.)

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein wird in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 04. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Juni 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Deutsch

Az.: 19162/KKV Iserlohn I

Änderung der Satzung der „stiftung haus nordhelle“

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 4. Dezember 2004, TOP 12, wird die Satzung der „stiftung haus nordhelle“ vom 18. Juni 2003 (KABl. 2003, S. 285) wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „beim Kreiskirchenamt Lüdenscheid-Plettenberg“ gestrichen.

In § 8 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „dem Kreiskirchenamt Lüdenscheid-Plettenberg bzw.“ gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Juni 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Deutsch

Az.: 19161/KKV Iserlohn VI a

Satzung der Stiftung „triebwerk – Stiftung evangelische Jugend Neunkirchen“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen

Das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen hat durch Beschluss vom 2. März 2005 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist es, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen, insbesondere durch die nachhaltige Förderung christlich-missionarischer und diakonischer Arbeit an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, zu bezeugen.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Christen, insbesondere von Gemeindegliedern und Gruppen, zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen sowie ihr nahe stehende Institutionen wie den CVJM, die Landeskirchliche Gemeinschaft und die Ev.-Jugendallianz in Neunkirchen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „triebwerk – Stiftung evangelische Jugend“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neunkirchen/Siegerland.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gemeinnütziger kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der haupt- und nebenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit durch den CVJM Altenseelbach e.V., den CVJM Neunkirchen e.V., den CVJM Salchendorf e.V. und den CVJM Wiederstein-Zeppenfeld e.V.,
- die Unterstützung von Sonntagsschulen/Kinder-gottesdienste,
- die Unterstützung der Ev.-Jugendallianz in Neunkirchen,
- die Unterstützung von diakonischer Arbeit an Kindern und Jugendlichen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus Bareinlagen in Höhe von € 60.000. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachvermögen erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern. Das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen sowie der CVJM Altenseelbach e.V., der CVJM Neunkirchen e.V., der CVJM Salchendorf e.V. sowie der CVJM Wiederstein-Zeppenfeld e.V. entsenden je ein Mitglied in den Stiftungsrat. Die übrigen Mitglieder werden vom Presbyterium berufen. Alle Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit sollen mit den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium übereinstimmen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladungen und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Gemeindebüros der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigung ist möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglie-

der des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Bereich der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen, 2. März 2005

Ev. Kirchengemeinde Ferndorf Das Presbyterium

(L. S.) Hofmann Marxmeier Lorenz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen vom 2. März 2005, Beschluss-Nr. 4.3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Mai 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 17540/Neunkirchen

Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld“. Der Bekenntnisstand ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld wird 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld.

§ 3

(1) Die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld.

(2) Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf die fiskalischen Patronate der 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld und der 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld. Das fiskalische Patronat der 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld geht auf die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld über und das fiskalische Patronat der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld geht auf die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld über.

(3) Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf die Patronate (staatliche Baulastverpflichtungen)

- an dem Doppel-Pfarrhaus Papenmarkt 3 und 5 (Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 470),
- an dem Gebäude Neustädter Marienkirche Papenmarkt 10 (Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 545),
- an der Küsterwohnung (Gemeindehaus), Papenmarkt 10a (Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 543).

Die vorgenannten Patronate (staatliche Baulastverpflichtungen) gehen ebenfalls auf die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Heinrich
Az.: Bielefeld-Neustadt-Marien 1a

**Urkunde über die Errichtung
einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchen-
kreis Soest**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Soest VI/7.

**Urkunde über die Vereinigung
von Pfarrstellen des Kirchenkreises
Soest und der Ev. Kirchengemeinde
Lippstadt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt von dem Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises Soest nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) und vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: Soest VI/7.

**Datenschutzgrundseminar
– Einführung in das Datenschutzrecht –**

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 06. 2005
Az.: A 14-03/01.55

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Das Seminar wird wegen der großen Nachfrage erneut angeboten und stellt inhaltlich eine Wiederholung der Veranstaltungen vom 8. Juli 2004, 10. November 2004 und 28. April 2005 dar. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**17. Oktober 2005,
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee
Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR' in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

(LKOVR Hinterthür, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Der Betriebs- bzw. örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Praxis
(Betriebsbeauftragter Nagel, Lippische Landeskirche, Detmold)

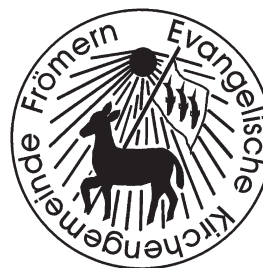
Der Teilnehmerbeitrag beträgt 30 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **26. September 2005** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Frömer, Kirchenkreis Unna**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 05. 2005
Az.: 10104/Frömer 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Frömer führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Oberbeck,
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 05. 2005
Az.: 12524/Oberbeck 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 24. Juli 1925 und der Regierung in Minden vom 30. Juli 1925 mit Wirkung vom 1. September 1925 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Oberbeck, die zwischenzeitlich den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbeck trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 06. 2005
Az.: 14716/Spenge 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen und der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge mit Wirkung vom 1. Juli 2003 neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 05. 2005
Az.: 11358/Wanne-Nord 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Wanne in Wanne-Eickel mit Wir-

kung vom 1. Oktober 1959 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 05. 2005
Az.: 14824/Wattenscheid-Höntrop 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid mit Wirkung vom 1. Januar 1962 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste Theologische Prüfung** zum **Frühjahrstermin 2005** wurden für die **wissenschaftliche Hausarbeit** folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) 1. Könige 22. Prophetie und Politik
- b) Psalmen außerhalb des Psalters – ihre literarische und theologische Funktion auf der Endtextebene des jeweiligen Buches

Neues Testament

- a) Die Ethik des Lukas, aufgezeigt an seinen Beispielgeschichten
- b) Das Christusverständnis in Phil 2,6–11 und in Kol 1,15–20

Kirchengeschichte

- a) Die frühesten christlichen Märtyrerakten als Beispiel christlicher Erziehung
- b) Das Obrigkeitsverständnis Martin Luthers und Thomas Müntzers – ein Vergleich

Systematische Theologie

- a) Beurteilen Sie die ekklesiologischen Grundlagen der „Volkskirche“
- b) Gerechtigkeit als Leitbegriff evangelischer Ethik

Praktische Theologie

- a) Die Taufe – Sakrament, Segen oder Selbstbedeutung?
- b) Priestertum aller und besonders Amt. Zur Begründung des Gegenübers von Pfarrer/in und Gemeinde

Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2005 haben bestanden:

stud. theol. B i n d e r , Eva
 B r ü n g e r , Stefanie
 C a i z a A n d r e s e n , Jenny Astrid
 D o b e k , Frauke
 D u r c h g r a f , Julia
 F ä h n d r i c h , Frauke
 F i s c h e r - G o s t m a n n , Dorothee
 K l e i n , Tabea
 K a i s e r , Olaf
 K e r n , Gabi
 K i e r s c h k e , Judith
 K i r s c h k o w s k i , Daniela
 K ö s t e r s , Beatrix
 M a r u s c h k e , Thorsten
 N e ß , Andrea
 P e t r i , Christina
 S c h m i d t , Christian
 S c h m i d t , Sarah Isabel
 S c h n e i d e r , Dr. Stefan
 S c h u l z , Lars Peter
 T e w s , Julia
 W e i m e r , Carolin
 W i e n e c k e , Frauke

Berufen sind:

Pfarrerinnen Jutta N e u m a n n zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Münster, (8.) Kreispfarrstelle.

Pfarrerinnen Christine S c h ö n w ä l d e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Berchum, Pfarrstelle 1.1, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Pfarrer Fritz-Uwe S c h u l t e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berchum, Pfarrstelle 1.2, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer G o d e k e v o n B r e m e n zwecks Fortsetzung seines Auslandsdienstes am Theologischen Seminar Novosaratovka, St. Petersburg, Russland.

Pfarrerinnen Susanne K r ä m e r - P u z i c h a , 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i.V.m. § 7 AGPfdG bis zum Ablauf des 30. Juni 2006.

Pfarrerinnen Renate S t e i n , 29482 Küsten, beginnend mit dem 26. Mai 2005, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz in Verbindung mit § 7 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz für die Dauer von neun Jahren.

Pfarrer Günter K r e h e r , früher Kirchenkreis Wittgenstein, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrerinnen im Probedienst (Entsendungsdienst) Dagmar C a l l e n i u s - M e u ß zum 1. Juli 2005.

Pfarrer Hans-Jürgen F e l d m a n n , Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Martin E n g e l b r e c h t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle, am 7. Mai 2005 im Alter von 70 Jahren.

Pfarrer i.R. Fritz-Günther G o d e j o h a n n , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Gütersloh, am 3. Mai 2005 im Alter von 77 Jahren.

Pastorin i.R. Elisabeth L i e n e n k l a u s , zuletzt Pastorin im Kirchenkreis Gütersloh, am 19. Mai 2005 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen ist:

Die Pfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten und an das Presbyterium über den Superintendenten zu richten sind:

Die durch pfarramtliche Verbindung des Kirchenkreises Soest und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt vereinigte Pfarrstelle zum 1. Juni 2005.

Angestellt sind:

Studienrätin i.E. Doris H e r m w i l l e , Hans-Ehrenberg-Schule, als Oberstudienrätin i.E. mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

Studienrat i.E. Karl-Werner P e i t z m a n n , Hans-Ehrenberg-Schule, als Oberstudienrat i.E. mit Wirkung vom 15. Juni 2005.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin i.K. Beate B a l t e r s , Hans-Ehrenberg-Schule, zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

Herr Studienrat i.K. Martin B u l k , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 15. 06. 2005.

Herr Studienrat i.K. Andreas B u l l a , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 15. 06. 2005.

Frau Susanne B u r s t , Lehrerin z.A.i.K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

Herr Oberstudienrat i.K. Ulf K l e i n i t z , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor i.K. mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Herr Gesamtschulrektor i.K. Guido L a b a n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Direktor an einer Gesamtschule i.K. (als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule) mit Wirkung vom 6. Juni 2005.

Frau Studienrätin i.K. Claudia R e u t e r , Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 01. 06. 2005.

Herr Studienrat i.K. Uwe S c h ä f e r , Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 01. 06. 2005.

Herr Studienrat i.K. Wolfgang S c h u l t e , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin

Anne-Maren S c h n e i d e r , 33613 Bielefeld

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Verband Ev. Kirchengemeinden in Bottrop wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

B-Kirchenmusikstelle (100 %) eingerichtet (zunächst befristet auf 2 Jahre).

Neben der Organistentätigkeit für die Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt an der ältesten Bottroper ev. Kirche, der Martinskirche (Steinmann Orgel-1965- II,25; Positiv I,4), der Leitung der Kantorei, des Gospelchores und des Revier-Handglockenchores sowie der Wahrnehmung von Kreiskantoratsaufgaben für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, soll insbesondere die Förderung von Musikprojekten auf Stadtkirchenebene im Mittelpunkt stehen. Engagierte und aufgeschlossene Chöre und Gremien werden Sie in Ihrer Arbeit unterstützen.

Wir erwarten von Ihnen neben fundierten fachlichen Kenntnissen die Bereitschaft kreativ und verantwort-

lich neue Wege für die musikalische Arbeit der Ev. Kirche in unserer Stadt zu erschließen.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. September 2005 an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Bottrop, Osterfelder Str. 11; 46236 Bottrop.

Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Schulte, Tel.: 02041/62206 sowie LKMD Ulrich Hirtzbruch, Tel.: 02304/755149

In der Ev. Kirchengemeinde Brambauer ist die

**B-Kirchenmusikstelle
(24 Std./Woche)**

neu zu besetzen. Der Ort Brambauer liegt zwischen Lünen und Dortmund am Übergang von Ruhrgebiet und Münsterland. Alte Zechensiedlungen und viele neugebaute Einfamilienhäuser prägen das Bild des Stadtteils (20.000 Einw.), und zwischen Tradition und Aufbruch bewegt sich auch unsere Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 6900 Mitglieder, eine Kirche (Bj. 1909, Backsteingotik) und ein neu umgebautes Gemeindehaus.

Wir suchen einen Menschen, der Freude an der Musik vermittelt, die Kirchenmusik gemeindebezogen gestaltet und auf junge und alte Menschen zugeht. Nach dem Aufbau des Kinderchores gilt es jetzt, ein Chorangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln. Gleichzeitig soll der bestehende Kirchenchor (35 Mitglieder), dessen Leitung nicht mehr zum Aufgabentableau gehört, seinen Ort im kirchenmusikalischen Gesamtkonzept finden. Das Pfarrteam und die Ehrenamtlichen freuen sich auf ein partnerschaftliches Miteinander bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Planung des Kirchenjahres.

Aufgaben sind:

- Orgelspiel (2-manualige Hammer-Orgel mit 13 Registern, 2001 überholt) bei Sonn- und Feiertagsgottesdiensten sowie Trauungen
- Aufbau eines Chores für Jugendliche und junge Erwachsene
- Weiterführung der Kinderchorarbeit (derzeit 40 Kinder)
- Projektarbeit

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach BAT/KF. Bewerbungen sind bis zum 20. September 2005 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Pfarrer Matthias Lohenner, Postfach 6050, 44519 Lünen. Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen wir gerne zur Verfügung (Fon: 0231/9872117 Gemeindebüro; 0231/870360 Pfr. Lohenner; Infos auch im Internet: www.ev-kirchengemeinde-brambauer.de).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Gola/Schomerus: „**BDSG – Bundesdatenschutzgesetz**“, 8., überarbeitete und ergänzte Auflage; Verlag C.H. Beck, München 2005, 808 Seiten, gebunden; 49 €; ISBN 3-406-52152-5.

Belange des Datenschutzes sind bei allen kirchlichen und diakonischen Stellen zu beachten. Rechtsgrundlage für den kirchlichen Bereich sind das Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD sowie die Durchführungsbestimmungen der Westfälischen Kirche. Das kirchliche Datenschutzrecht orientiert sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Dies hat den unschätzbaren Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen kann und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Seit Erscheinen der 7. Auflage 2002 haben sich im staatlichen Datenschutzrecht auf Bundesebene, also beim BDSG keine Änderungen mehr ergeben. So gesehen beschränkt sich der Kommentar darauf, die anderweitig zur BDSG-Neufassung vorhandenen Kommentierungen zu erfassen und die wenigen Urteile, die Datenschutzfragen betreffen wiederzugeben. Von Bedeutung ist dabei das vom Bundesverfassungsgericht am 3. März 2004 verkündete Urteil zum sogenannten „Großen Lauschangriff“. Es stellt fest, dass es einen „unantastbaren Kernbereich“ privater Lebensgestaltung gibt, der datenschutzrechtlich eine Tabuzone ist. Hier darf von Staats wegen nicht eingegriffen werden, auch nicht durch Gesetz. Dieses Urteil wird die Diskussion um die Anpassung des BDSG an die veränderten neuen Verhältnisse mitbestimmen.

Der sehr informative und preislich günstige Handkommentar aus dem Beck Verlag kann allen datenschutzrechtlich Interessierten empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des kirchlichen Datenschutzgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist. Da mit der angekündigten Modernisierung des staatlichen Datenschutzrechts in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, wird die nunmehr vorliegende Kommentarfassung sicherlich längerfristig Bestand haben.

Reinhold Huget

Münch, Dr. Peter: „**Technisch-organisatorischer Datenschutz – Leitfaden für Praktiker** –“; Datakontext-Fachverlag, Frechen 2005; 2. Auflage; 428 Seiten; Paperback; 49 €; ISBN 3-89577-358-1

Zum technisch-organisatorischen Datenschutz, den alle staatlichen Datenschutznormen und auch das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen

Kirche in Deutschland gewährleisten wissen wollen, gibt es kaum ansprechende Literatur, die auch der nicht so im IT-Bereich bewanderten Person einen Überblick und wertvolle Hinweise im Detail geben. Diesen „weißen Fleck in der Landkarte des Datenschutzes“ füllt das von Dr. Peter Münch (seit 1995 selbstständiger IT-Sicherheits- und Datenschutzberater) herausgegebene Werk, das mittlerweile von vielen staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden als Standardwerk für die vor Ort tätigen Datenschutzbeauftragten empfohlen wird.

Die Inhalte des „Leitfadens für Praktiker“ werden ausführlich in der Rezension zur 1. Auflage beschrieben (KABl. 2003 Seite 304).

In der 2. aktualisierten Ausgabe werden neue Gesetze bzw. gesetzliche Änderungen und daraus abgeleitete und erforderliche Aktivitäten auf dem technisch-organisatorischen Sektor berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde eine Betrachtung der gängigen Funknetze, vor allem ihre Bewertung bezüglich der Gewährleistung von Vertraulichkeit und Authentizität. Neue Entwicklungen und Herausforderungen an den technischen und organisatorischen Datenschutz, wie u. a. der SPAM-, RFID- (wird im kirchlichen Bereich zurzeit nicht eingesetzt) oder USB-Stick-Problematik, werden ausführlich beschrieben. Das Stichwortverzeichnis bedarf kleinerer Ergänzungen (z. B. fehlen die Begriffe USB-Stick, Speichermedien).

Die dem Werk beigelegte CD enthält zahlreiche Arbeitshilfen und umfangreiches Informationsmaterial. Für zukünftige Ausgaben wäre zu überlegen, ob die Navigation nicht komfortabler gestaltet werden kann und zumindest die wesentlichen Inhalte des Werkes auf CD oder DVD wiederzufinden sind. Dies hätte insbesondere für Vorträge im Bereich von Mitarbeitenden-Schulungen den Vorteil, dass man auf die im Werk enthaltenen Abbildungen und Grafiken zurückgreifen kann.

Der Leitfaden richtet sich als Zielgruppe insbesondere an örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz sowie an alle IT-verantwortlichen Personen. Um sich umfassend und praxisnah über die Grundlagen des technisch-organisatorischen Datenschutzes, die Sicherheitsanforderungen und das Risikomanagement zu informieren, eignet sich das Werk in herausragender Weise.

Reinhold Huget

Hubel/Seidensticker (Hrsg.): „**Jerusalem im Widerstreit politischer und religiöser Interessen. Die Heilige Stadt aus interdisziplinärer Sicht**“; Frankfurt am Main 2004; 38 €; 247 Seiten; ISBN 3-631-51057-8.

Das Buch ist im Wesentlichen Ergebnis einer interdisziplinären Ringvorlesung, die im Wintersemester 2000/2001 an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena stattfand. Neben den Vorträgen von Religionswissenschaftlern und Theologen der drei großen Weltreligionen enthält das Buch Beiträge von Historikern, Völkerrechtlern und Politikwissenschaftlern. In

elf Vorträgen spannt sich ein Bogen von „Jerusalem und die Kreuzfahrer“ über die religionswissenschaftlichen Betrachtungen zur Bedeutung Jerusalems in den drei Weltreligionen bis hin zu den mit ihr verbundenen Frage- und Problemstellungen im israelisch-palästinensischen Konflikt. Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der beteiligten Wissenschaften machen die Komplexität des Themas deutlich. Dem Leser wird so eine Vielzahl von Zugängen eröffnet, die den eigenen Horizont in der Auseinandersetzung mit dem Thema weiten und schärfen können. Andererseits setzt die Behandlung des Themas in einer interdisziplinären Vortragsreihe auch Grenzen. Das Buch sollte deshalb als Einladung zur Orientierung verstanden werden, die zu umfassenderen systematischen Betrachtungen eigener Fragestellungen anregt, um zu einer fundierten Meinungsbildung zu kommen.

Wie an kaum einem anderen Ort leben in Jerusalem schon einige Jahrhunderte – wenn auch in wechselnden Zahlenverhältnissen – Juden, Christen und Muslime auf engstem Raum zusammen. In unterschiedlicher Ausprägung und Sicht ist Jerusalem als „Heilige Stadt“ tief verwurzelt in ihren religiösen Traditionen. In fünf Beiträgen werden die verschiedenen Sichtweisen Jerusalems, sowie die Fragen nach der Heiligen Stadt des Judentums, Christentums und Islams und einer interreligiösen Verständigung über die Heiligen Stätten erörtert. Im Beitrag zur jüdischen Sichtweise Jerusalems wird der Aspekt eines überwiegend symbolischen Bezuges zu Jerusalem vom spätantiken Judentum bis nahe an die Zeit der Neugründung des Staates Israel in die Diskussion eingebracht. Leider fehlt dadurch eine dezidierte Auseinandersetzung mit den biblischen Jerusalem-Traditionen und ihre Auswirkung auf die jüdische Sicht Jerusalems und des modernen Staates Israel. Breit angelegt ist die Beschäftigung mit dem christlichen Interesse an Jerusalem bis in die Differenzierung zwischen den westlichen und östlichen Kirchen und Theologien. Evangelische Positionen wurden allerdings nur aus dem wissenschaftlichen Umfeld einbezogen. Die ausführlich dargestellte Entwicklung zu einer kirchlichen Stellungnahme im katholischen Bereich wird so leider nicht mit den Entwicklungen in den evangelischen Kirchen (Leuenberger Kirchengemeinschaft, EKD-Studien, Verlautbarungen deutscher Landeskirchen etc.) ins Gespräch gebracht.

Im Kern sind es nicht religiöse Auseinandersetzungen, sondern nationale Interessen von Israelis und Palästinensern, die die Fragen nach der Zukunft Jerusalems bestimmen. Aber die Religionen sind ein Teil darin und es stellt sich die Frage, ob sie den Konflikt nur verschärfen oder auch zu seiner friedlichen Lösung beitragen können. Der Beitrag „Die USA und Jerusalem“ zeigt, dass auch die amerikanische Jerusalempolitik nicht frei von religiösen Implikationen ist, wie es etwa das Ringen um die Verlegung der amerikanischen Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem und die veränderten Sichtweisen bezüglich des Status von Jerusalem bei den amerikanischen Präsidenten und der Politik des State Department zeigen.

Erstaunlich ist auch die von Udo Steinbach dargestellte Diskrepanz zwischen dem emotional und religiösen Stellenwert, den Jerusalem in der politischen Symbolik in der arabisch islamischen Welt hat und der Nachordnung der Jerusalem-Frage in ihrer realen Politik.

Die Wertungen des Konfliktes scheinen mir in mehreren Beiträgen einseitig zu Israels Lasten zu gehen. Unter anderem wird mehrfach auf die Asymmetrie der Machtverhältnisse hingewiesen, die zweifelsfrei zwischen dem militärisch und ökonomisch starken Staat Israel und der schwachen Autonomiebehörde der Palästinenser besteht. Ebenso aber stellt sich für den kleinen jüdischen Staat das Gegenüber zu den sie umgebenden ökonomisch und bevölkerungsmäßig starken arabischen Staaten dar. Asymmetrisch befindet sich eine Demokratie unter autoritär verfassten Staaten und ist schließlich auch das Verhältnis der fanatischen Gruppen zu ihrer jeweiligen Gesellschaft. Einseitige Schuldzuweisungen helfen in der gegenwärtigen Situation nicht weiter. Den jeweils anderen in seiner religiösen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Realität wahrzunehmen und ihn mit seinen Traumata und Verletzungen, mit seinen Ängsten und Hoffnungen ernst zu nehmen, kann zum Abbau von Feindbildern und Schwarz-Weiß-Malerei beitragen (vgl. auch: Israel – Palästina – Frieden im Nahen Osten, Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen 3/2003). Dann muss der Wunsch nach Frieden, den viele Israelis und Palästinenser gleichermaßen hegen, keine Illusion bleiben. Eine vernünftige Alternative zur Wiederaufnahme des Friedensprozesses gibt es ohnehin nicht, folgert auch der Beitrag „Die Zukunft Jerusalems in den Friedensverhandlungen“, in dem die unterschiedlichen Modelle zur Lösung der Jerusalem-Frage diskutiert werden.

Das Treffen zwischen Ministerpräsidenten Ariel Sharon und dem neugewählten palästinensischen Präsidenten Mahmud Abbas macht neue Hoffnung und könnte ein erster Schritt zu friedlichen Regelungen werden.

Udo Halama

Müller, Monika: „**Dem Sterben Leben geben**“. Die Begleitung sterbender und trauernder Menschen als spiritueller Weg; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2004; 192 Seiten; 14,95 €; ISBN 3-579-06802-4.

Wer sterbende und trauernde Menschen achtsam und offen begleitet, begibt sich in einen intensiven persönlichen und zwischenmenschlichen Prozess. Monika Müller richtet sich mit ihrem Buch an Menschen, die Sterbende begleiten, aber auch an betroffene Angehörige. Es möchte einladen, den eigenen Weg in Trauer und Sterbebegleitung zu suchen und zu gehen.

In vierzehn Kapiteln stellt die Therapeutin für integrative gestaltorientierte Verfahren verschiedene Geisteshaltungen im Umgang mit Sterbenden dar. So geht es z. B. beim Geist der Absichtslosigkeit darum, den Sterbenden seinen eigenen Weg und Rhythmus gehen zu lassen und ihn darin zu begleiten. Der Geist der

Befeuchtung sorgt dafür, dass auch beim Sterben Humor zu finden ist und sein darf. Entgegen der landläufigen Meinung zum Sterbeprozess gehöre das Loslassen, macht Monika Müller den Geist des (Fest-) Haltens stark. Denn ihrer Meinung nach liegt die Leistung der Trauer in der veränderten Art des (Be)Haltens und eben nicht im Loslassen.

In ihrer Darstellung der verschiedenen hilfreichen Geisteshaltungen erzählt und reflektiert die Leiterin der Ansprechstelle NRW zur Pflege Sterbender eine Vielzahl – selbst erlebter – Beispiele aus der Begleitung. Sie berichtet über anrührende Begegnungen und Begebenheiten und erreicht dadurch, dass schon beim Lesen der Eindruck entsteht: Sterben kann voller Leben sein!

Wer bei diesem Buch allerdings Hinweise für eine gelebte christliche Spiritualität – in Form von Gebeten, Liedern oder Segen – am Sterbebett sucht, der wird enttäuscht. Denn das Vorstandsmitglied des Trauerinstituts Deutschland geht davon aus, dass spirituelles Denken und Handeln auch außerhalb von Religiosität oder gar Konfessionalität stattfindet.

So ist das Buch in religiöser Hinsicht sehr offen gehalten; es finden sich in diesem Buch gleichermaßen christliche, buddhistische und taoistische Impulse. Das ist auf der einen Seite begrüßenswert, da sich so viele Leserinnen und Leser angesprochen fühlen können. Auf der anderen Seite wird ein synkretistischer Eindruck erweckt, da eine Standortbestimmung seitens der Autorin fehlt.

Dennoch ein lesenswertes Buch, das einen einfühlsamen und etwas anderen Blick auf das Sterben gewährt und Anregungen geben kann, das Sterben ins Leben zu integrieren.

Corinna Hirschberg

Caner/Caner: „Das Islam-Handbuch – Antworten auf die wichtigsten Fragen aus christlicher Sicht“; R. Brockhaus Verlag; Wuppertal 2004; 336 Seiten, gebunden; 16,90 €; ISBN 3-417-24874-4.

Das vorliegende Buch stammt aus der Feder von zwei Autoren, die beide muslimisch-türkischer Herkunft sind, zum Christentum konvertierten und heute als evangelische Theologieprofessoren in den USA leben und arbeiten.

In ihrem Buch stellen und beantworten sie 150 Fragen aus dem christlich-islamischen Dialog, wobei sie zwei Zielgruppen vor Augen haben. Zum einen Christen, denen sie „eine Analyse und Verteidigung unse-

res Glaubens bieten (wollen)“ (S. 20). Zum anderen wendet sich das Buch an Muslime, wobei die Autoren hoffen, „dass viele muslimische Leser dieses Buch benutzen werden, um sich besser über den christlichen Glauben zu informieren“ (S. 21). Das Buch ist daher weniger – wie im Untertitel angekündigt – ein Islam-Handbuch, als eher ein Versuch, Christentum und Islam in den unterschiedlichen Glaubens- und Lebensbereichen zu vergleichen. Dies geschieht in zwölf Kapiteln. Sie behandeln Fragen nach dem Namen und Wesen Gottes, nach Koran und Bibel, Altem und Neuem Testament, nach Sühne, Sünde und Endzeit. Schließlich erörtern die Autoren auch die Problemkreise Ethik und Politik, Pluralismus, Religionsfreiheit und im Schlusskapitel Fragen nach dem Dihad und dem „gerechten Krieg“.

Um das Ergebnis der Lektüre gleich auf den Punkt zu bringen: Wer sowieso schon immer wusste, dass das Christentum dem Islam haushoch überlegen ist, sieht sich durch das vorliegende Buch bestätigt. Bekannte evangelikale Positionen werden wiederholt.

Während der Koran etwa das Ergebnis einer längeren Redaktionsarbeit ist, ist die ganze Bibel von Gott wörtlich inspiriert und darf nicht angezweifelt werden. Als Beleg dazu weisen die Autoren etwa auf Josua 10, 12–15 hin („Sonne, stehe still zu Gibeon, und Mond im Tal Ajalon.“) und belehren den erstaunten Leser, dass es Gott durchaus möglich war, die Erdrotation für 24 Stunden anzuhalten.

Auf 285 Seiten wird so Punkt für Punkt „nachgewiesen“, dass in allen Fragen des Glaubens und Lebens das Christentum auf Seiten der Wahrheit und der Islam auf Seiten des Irrtums steht. Ausgesprochen ärgerlich wird es jedoch, wenn die Autoren ausdrücklich dem in den USA bekannten Baptistenprediger Todd Starnes zustimmen, der von Mohammed behauptet, er sei ein „von Dämonen besessener Pädophiler mit zwölf Frauen“ (S. 219). So lässt sich wahrlich kein Dialog führen. Da hilft es auch nicht, wenn die Autoren etwas Verbindendes zwischen (evangelikalem) Christentum und Islam suchen und es auch finden, nämlich die gemeinsame Ablehnung von Abtreibung, Homosexualität, Selbstmord und Euthanasie (S. 214).

Fazit: Auf's Ganze gesehen eignet sich das Buch weder zur seriösen Information über den Islam noch zur angemessenen Auseinandersetzung mit ihm. Zur Verständigung – wie es auf dem Cover heißt – trägt es auch nicht bei, ganz im Gegenteil.

Gerhard Duncker



Der Beschaffungs- und Prozessoptimierer für Kirche und Sozialwirtschaft



www.gv-partner.de



Die JOMO GV Beratungs und Software GmbH & Co. KG hat sich mit Ihrem Leistungsangebot auf die Bedürfnisse der Gemeinschaftsgastronomie spezialisiert.

www.gvpbs.de



Beratung - Planung
Einrichtung - Kundendienst
www.citti-gkt.de

Die GV-Partner-Gruppe
CITI = JOMO-CITI = RINGEL = JOMO
Im Team das Beste leisten

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel
Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de



www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Bundesweit organisiert - regional engagiert

Im GV-Partner-Verband arbeiten 4 leistungsstarke Partner zusammen. Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen dieses bundesweite Bündnis bietet. Gleichzeitig haben Sie einen Ansprechpartner vor Ort, der die regionalen Besonderheiten nicht aus den Augen verliert; denn Ingolstadt ist nun mal nicht Westerland und an der Oder liegt ein anderes Frankfurt als am Main.

Vollsortiment

Von GV-Partner bekommen Sie neben Lebensmitteln auch alle anderen Produkte rund um Küche, Gastronomie und Service. Zum Ersten des Monats und zur Monatsmitte erhalten Sie aktuelle Angebote aus dem gesamten Sortiment. Jährlich bekommen Sie unsere Fachkataloge zu den Spezialsortimenten.

Bestellung

Unser Außendienst kommt zu Ihnen mit modernsten Geräten zur mobilen Datenerfassung; oder Sie erfassen Ihre Aufträge selbst oder bestellen telefonisch.

Fachberatung

Man kann nicht alles wissen... für Spezialsortimente wie Fisch, Wein, Porzellan, Kaffee, Fleisch, Reinigung & Hygiene haben wir die Spezialisten.

Individuelle Sortimente

Neben einem Gesamtordersatz arbeiten wir mit kundenbezogenen Ordersätzen, die automatisch die von Ihnen regelmäßig benötigten Artikel enthalten. So erleichtern wir Ihnen Ihre Bestellung.

Lieferservice

Sachgerecht transportiert in modernsten Mehrkammer- und Spezialfahrzeugen mit variablen Tiefkühl- und Frischkühlzellen trifft Ihre Bestellung zwei Werkstage nach Auftragserteilung bei Ihnen ein.

GV-Partner Eigenmarken

Hier stimmen Preis und Qualität. In den Bereichen Tiefkühlkost, Nahrungsmittel, Wein, Fisch und Fleisch & Wurstwaren beweisen wir täglich Produktkompetenz.

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O,

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical- und Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich